

Römisches Recht

Sommersemester 2015

Donnerstag, 8-11 h, in NUni NAula an folgenden Tagen:
30.4.; 7.[in HS 10],21.,28.5.; 11.,18., 25.6.; 2.,9.,16.,23.7.¹

Übersicht

- § 1. Einführung 1/11
- A. Funktion des Kurses
 - I. inhaltlich
 - 1. für das geltende Recht
 - 2. für die Grundlagen
 - II. im Studienaufbau
 - 1. Pflichtbereich
 - 2. Schwerpunktbereich 1
 - B. Literatur und Prüfung
 - C. Der Angelpunkt: Justinian und das **Corpus Iuris Civilis*
 - I. Situation
 - 1. Wiederherstellung des Reiches
 - 2. Zustand des Rechts
 - II. Struktur → § 9
 - 1. Elemente und Inhalt
 - 2. Zeitliche Abfolge
 - III. Fortwirkung
 - 1. Ostreich
 - 2. (ehemaliges) Westreich
 - 3. Nachrömische Zeit
- § 2. Eckdaten zur römischen Rechtsgeschichte
- A. Allgemeine Geschichte (Politik, Wirtschaft, Kultur)
 - I. Von der archaischen Zeit zur hohen Republik
 - 1. Sesshaftwerdung wandernder Hirten
 - 2. Die frühe „Monarchie“
 - 3. Der Übergang zur „Republik“
 - II. Von der hohen Republik bis zum Ende des Prinzipats
 - 1. Fixierung des Rechts → § 4 A.
 - 2. Fixierung der „Verfassung“ → § 4 B.
 - 3. Expansion der Republik
 - 4. Krise und Scheitern der Republik → § 5 A.
 - 5. Prinzipat → §§ 6 C.-8
 - 6. Die sog. Soldatenkaiser

¹ Zusätzliche Wiederholungsstunde mit alten Klausurfragen nach Absprache mit den Studierenden. Terminangabe folgt.

- III. Spätantike
 - 1. Der sog. Dominat
 - 2. Von Diokletian zu Konstantin
 - 3. Die Reichsteilung
 - 4. Theodosius
 - 5. Der Untergang des Westreichs
 - 6. Justinian
- B. Juristen und ihre Tätigkeiten
 - I. *agere*
 - II. *cavere*
 - III. *respondere*
- C. *Ius civile in sola prudentium interpretatione consistit*: Grundbegriffe des römischen Rechts in der Eigensicht der römischen Kaiserzeit
 - I. *ius – lex*
 - II. *ius – actio – exceptio*
 - III. *interpretatio*

§ 3. Die Geburt des Zivilrechts aus dem „religiösen“ „Formalismus“ 2/11

- A. Römische *religio*
 - I. Religion und Offenbarungsglaube
 - II. *religio* als formales Regelsystem
 - III. Umgang mit Regeln der *religio*
- B. Die *pontifices*
 - I. Aufgaben
 - II. Rechtskunde
 - III. *interpretatio*
- C. Die *legis actio sacramenti in rem*
 - I. Situation
 - II. Parteirollen
 - III. Leistungen und Defizite

§ 4. Frühe und hohe Republik: Drei Punkte in der Zeit

- A. 451/449 v.C.: Die XII Tafeln
 - I. Kontext: *lex* und *ius civile* in den „Ständekämpfen“
 - 1. Patrizier und Plebejer
 - 2. Fixierung oder Fortentwicklung des Rechts?
 - a. Gesetzgebung als Ausgleichsprozess?
 - b. Gesetzgebung als Reformprozess?
 - c. Gesetzgebung als Rezeptionsprozess?
 - 3. Römische *lex* und griechischer *nómos*
 - a. Entstehung
 - b. Anwendung → *interpretatio*
 - c. Bedeutung
 - II. Alte und neue *legis actiones* [ohne Vollstreckungsklagen]
 - 1. Sakramentsklagen (vordezemviral)
 - a. *legis actio sacramenti in rem*
 - b. *legis actio sacramenti in personam*
 - c. Offene Fragen

2. *legis actio per iudicis arbitrive postulationem* (dezemviral)
 3. nachdezemvirale (*lex Silia*) *condictio*
→ *legis actio per conductionem*
- III. Gesetzlich vorausgesetzte oder erwähnte Rechtsgeschäfte
1. *stipulatio*
 2. *mancipatio*
 3. *nexum*
- B. 367 v.C.: Die *leges Liciniae Sextiae* 3/11
- I. Kontext: Fixierung der republikanischen „Verfassungsordnung“
1. Vom Königtum zum republikanischen *imperium*
 2. Volksversammlungen
 - a. *comitia*
 - b. *contiones*
 - c. *concilium plebis*
 3. Senat
- II. Ämter im Gefüge der republikanischen Politik
1. Der *cursus honorum*
 - a. Stufen (allgemein)
 - aa. Quästur
 - bb. Ädilität
 - cc. Magistraturen *cum imperio*
 - (1) Prätur
 - (2) Konsulat
 - (3) Promagistraturen
 - b. Prinzipien
 - aa. Zeitlicher Rahmen der Ämter
 - (1) Annuität
 - (2) Iterationsverbot
 - (3) Altersgrenzen
→ *lex Villia annalis*
 - bb. Gegenseitige Kontrolle
 - (1) Kollegialität
 - (2) Interzessionsrecht
 - cc. Unentgeltlichkeit der Amtsausübung
 - c. Besondere Ämter
 - aa. Plebejische Ämter
 - (1) Volkstribunat
 - (2) Ädilität
 - bb. Zensur
 - cc. „Notstandsverfassung“
 - (1) *dictator*
 - (2) *magister equitum*
 - (3) *Senatus consultum ultimum*
 2. Verhältnis zu Senat und Volk
 - a. Rückbindung an die Volkswahl
 - b. Aufnahme in den Senat und Aufrücken im Senat
 - c. Politische Einbindung der Magistrate
 3. Strukturen: Konsens und Konkurrenz
 - a. Juridifizierung der Rechtsgeschichte?
 - b. Symbolisches Kapital
 - c. Die *nobilitas* in der Mischverfassung

- III. Die „Rechtspflegeämter“ insbesondere
 - 1. *praetor* → § 5 B.
 - 2. *aediles curules* → § 5 C.
 - 3. Sonstige
- C. 287/286 v.C.: Das *plebiscitum Aquilium* / die *lex Aquilia*
 - I. Kontext: Gegenstände republikanischer Privatrechtsgesetze
 - 1. „Insularer“ Charakter der Rechtsetzung durch *leges*
 - 2. Folgegesetzgebung zu den XII Tafeln
 - 3. Einzelthemen
 - II. Struktur und Inhalt
 - 1. cap. I
 - 2. cap. II
 - 3. cap. III
 - III. Ausblick: Der Normtext und seine Anwendung
 - 1. Gesetzesstil
 - 2. Kernbegriffe
 - 3. Anwendungsprobleme

§ 5. Der Formularprozess und seine Edikte: an Stelle eines Zivilgesetzbuchs?

4/11

- A. Das Verfahren *per formulas*
 - I. Verfahrenseinleitung und Verhandlung *in ius*
 - 1. *in ius vocatio*
 - 2. Gewährung oder Verweigerung der Klage
 - a. *postulatio actionis*
 - b. *denegatio actionis*
 - c. *litis contestatio*
 - aa. Rechtsnatur
 - bb. Wirkungen
 - 3. Formelstruktur
 - a. Richtereinsetzung (*nominatio iudicis*)
 - b. (ggf. *demonstratio*.) *intentio*
 - c. ggf. *exceptiones* und *replicationes*
 - d. ggf. Arbiträrklausel
 - e. *condemnatio*
 - II. Verfahren *apud iudicem* und Vollstreckung
 - 1. Ablauf
 - 2. ggf. Restitutionsbefehl
 - 3. *condemnatio pecuniaria*
 - III. Klagenkonkurrenz
- B. Der Prätor, sein Edikt und die Juristen
 - I. Entwicklung und Erweiterung des Formelbestandes
 - 1. Punktuelle und provisorische Erweiterungen
 - a. *actiones ad exemplum* ...
 - b. *actiones utiles*
 - c. *actiones in factum*
 - 2. Neue *actiones in ius conceptae*
 - 3. Interdikte
 - a. Rechtsgrundlage

- b. Anwendungsfelder
 - c. Besitzinterdikte: Verknüpfung mit den *actiones*
 - II. *Edictum tralaticium* und *perpetuum*
 - 1. Republikanische Zeit
 - 2. Ausblick: Frühe Kaiserzeit
 - 3. Ausblick: Redaktion durch Julian (130 n.Chr.)
 - III. *Ius honorarium, ius civile, ius gentium*
 - 1. Rechtsschichten und Rechtsentstehungsquellen
 - 2. *Ius civile* <-> *Ius honorarium*
 - 3. *Ius civile* <-> *Ius gentium*
- C. Prätorisches Edikt und ädilizisches Edikt 5/11
 - I. Parallele Entwicklung und äußerliche Verbindung
 - 1. Wirtschaftliche Lage nach dem 2. Punischen Krieg
 - 2. Unterschiede in den Klagen
 - 3. Ausblick: Ediktsredaktion
 - II. Die Konkurrenz prätorischer und ädilizischer Rechtsbehelfe
 - 1. Tatbestände
 - 2. Rechtsfolgen
 - 3. Offene Fragen
 - III. Fernwirkungen: Nichterfüllung und Schlechterfüllung
 - 1. BGB vor 2002
 - 2. „Neues“ Schuldrecht
 - 3. Rechtsvergleich

§ 6. Späte Republik und früher Prinzipat: Grundlegung des klassischen Rechts

- A. Geschichtlicher Überblick
 - I. Folgen der römischen Expansion
 - 1. Das entstehende *imperium*
 - a. Völkerrechtliche und staatsrechtliche Formen
 - b. Römisches Recht und peregrine Rechte
 - c. Rechtliche Integration von Peregrinen
 - 2. Zustrom von Personen, Ideen und Gütern
 - 3. Das Ende der Republik
 - II. Hellenistische Kultur und römische Rechtswissenschaft
 - 1. Griechische Wissenschaftskultur
 - 2. Römische Rechtskunde
 - 3. Das „Feuer des Prometheus“?
 - III. Äußeres und inneres System in der Wissenschaftskultur
 - 1. Juristen
 - 2. Rhetoren
 - 3.
- B. Recht und Rechtskultur
 - I. Juristentätigkeiten
 - 1. Klassische Funktionen [→ o.]
 - a. *agere*
 - b. *cavere*
 - c. *respondere*
 - 2. Juristen in Ämtern
 - 3. Literarische Tätigkeit

- II. Literaturgattungen
 - 1. Formelsammlungen (Verträge, Testamente, Klagen)
 - 2. erste Kommentare
 - 3. Responsensammlungen
 - [4. erste (einzige) Systemdarstellung: *Ius civile* des Q. Mucius Scaevola *pontifex*]
- III. Juristenausbildung und *ius civile in artem redigendum*
 - 1. traditionell
 - 2. Ciceros Programm in *de oratore*
 - 3. Fortwirkungen?
- C. Der Zugriff des *princeps* 6/11
 - I. *lex Iulia iudiciorum privatorum* und *cognitio extra ordinem*
 - 1. Abschaffung der *legis actiones*
 - 2. Der *ordo iudiciorum*
 - 3. Die *cognitio extra ordinem*
 - II. *ius respondendi ex auctoritate principis*
 - 1. Die Juristen und die neue Herrschaftsform
 - 2. Fortführung der überkommenen Tätigkeiten
 - 3. Die ersten Juristen mit *ius respondendi*
 - III. Juristen und ihre Haltung zum Kaiser
 - 1. Labeo
 - 2. Capito
 - 3. Die Rechtsschulen

§ 7. Juristen in der Zeit der Adoptivkaiser („Hochklassik“)

- A. Fixierung des Edikts: Julian
 - I. Kontext: Die hadrianischen Reformen
 - II. Bio-bibliographische Skizze
 - III. Ediktsredaktion
- B. Anfänge der Rechtsdidaktik: Gaius
 - I. Kontext: Zwischen Praxis und Theorie
 - II. Bio-bibliographische Skizze
 - III. Die Institutionen
- C. Wege der Praxis: Scaevola
 - I. Kontext: Zwischen Praxis und Politik
 - II. Bio-bibliographische Skizze
 - III. Entstehung und Überlieferung der Gutachtensammlung

§ 8. Juristen in der Zeit der Severer („Spätklassik“)

- A. *Problemata* und politische Moral: Papinian
 - I. Bio-bibliographische Skizze
 - II. *Problemata*-Lit.
 - III. Beispiel
- B. Das Recht und sein System: Paulus
 - I. Bio-bibliographische Skizze
 - II. Ediktskommentar und Sabinuskommentar
 - III. Beispiel
- C. Philosophie als Schlüssel zum Recht? Ulpian
 - I. Bio-bibliographische Skizze

- II. Regent und Gelehrter
- III. Beispiel

§ 9. Das neue Bild vom alten Recht: Das **Corpus Iuris Civilis*

711

- A. Ausgangslage und Ziele Justinians
 - I. Die Wiederherstellung des Reiches
 - 1. politisch-militärisch
 - 2. religiös
 - 3. juristisch
 - II. Äußerer Ablauf der Kompilationsarbeiten
 - 1. Erster Codex und Digesten
 - 2. *Codex repetitae praelectionis*
 - 3. Institutionen
 - [III. Die Einführungskonstitutionen im **Corpus Iuris Civilis*]
 - 1. Codex: *Haec quae necessario* (528), *Summa* (529), *Cordi* (534)
 - 2. Digesten: *Deo Auctore* (630) und *Tanta/Dedoken* (633)
 - 3. Institutionen: *Imperatoriam* (533)
 - [4. Studium: *Omnem*, 533]
- B. Strukturen und Inhalte
 - I. Codex (*repetitae praelectionis*)
 - 1. Auswahlprinzipien
 - 2. Ordnungsprinzipien
 - 3. Historische Bedeutung
 - a. Ostrom und Westrom in der Spätantike
 - b. Mittelalter
 - c. Neuzeit
 - II. Digesten
 - 1. Auswahlprinzipien
 - 2. Ordnungsprinzipien
 - 3. Historische Bedeutung
 - a. Ostrom und Westrom in der Spätantike
 - b. Mittelalter
 - c. Neuzeit
 - III. Institutionen
 - 1. Auswahlprinzipien
 - 2. Ordnungsprinzipien
 - 3. Historische Bedeutung
 - a. Ostrom und Westrom in der Spätantike
 - b. Mittelalter
 - c. Neuzeit
- C. Herstellung der Digesten
 - I. Herausforderungen
 - 1. quantitativ
 - 2. qualitativ
 - 3. politisch
 - II. Organisation
 - 1. Unterkommissionen und Massen

2. Zusammenführung
 - Ordnung der Bücher und Titel
 - Katenen
 3. Offene Fragen
- III. Bedeutung für die moderne Forschung
1. Justinianisches Recht
 2. Klassisches Recht
 3. Kulturelle Vorfragen

- § 10. Strukturen I: Faktoren der Rechtsbildung und Rechtsschichten
- A. „Rechtsquellen“ von der Monarchie zur Monarchie
 - B. Das *ius civile* und seine Gegenbegriffe
 - C. Die durchgängige Mehrschichtigkeit des römischen Rechts

§ 11. Dingliche Klagen

8/11

- A. Formulare *rei vindicatio*
 - I. Veränderungen gegenüber der Vindikation *per sponsionem*
 1. Das Sponsionsverfahren als Übergangsphänomen
 2. Fixierung von Kläger- und Beklagtenrolle
 3. Potential und Grenzen einer dinglichen Klage
 - II. Formelaufbau
 - Wh.
 - III. Probleme
 1. Objekte
 2. Passivlegitimation
 3. *exceptio doli*
- B. Verbundene und konkurrierende Rechtsbehelfe
 - I. Besitzinterdikte
 1. *retinendae possessionis*
 2. *recuperandae possessionis*
 3. *adispiscendae possessionis*
 oder
 1. prohibitorisch
 2. restitutorisch
 3. exhibitorisch
 - II. *actio ad exhibendum*
 1. Allgemeiner Anwendungsbereich
 2. Verknüpfung mit der *rei vindicatio*
 3. Anhang: *interdictum quem fundum*
 - III. *actiones utiles* und *in factum*
 1. Verbindung und Verwandtes
 2. Vorgehen gegen andere Personen als den Besitzer
 3. Sonstige Fälle
- C. Verwandte Rechtsbehelfe
 - I. *hereditatis petitio*
 - II. Pfandklagen
 - III. Vindikation von *iura in re aliena*

9/11

- § 12. Grundbegriffe der außervertraglichen Haftung in kaiserzeitlicher Perspektive
- A. „Normative Grundlagen“
 - I. *actio legis Aquiliae*
 - II. *actio furti* und sonstige vermögensschützende Klagen
 - III. *actio iniuriarum*: „Persönlichkeitsverletzung“
 - B. Auslegungsfragen
 - Quellen aus D. 9.2 je nach verfügbarer Zeit zunächst in Reihenfolge des Titels durchgehen
 - v.a. zur Entwicklung der haftungssteuernden Kategorien [C.] und zur Abgrenzung von *actiones in factum / utiles / ad exemplum l.Aq.*
 - C. *Iniuria, dolus* und *culpa*
 - I. Regelungsproblem in der *lex Aquilia*
 - II. Dogmatische Entwicklung
 - 1. „Objektiver Tatbestand“
 - a. *occidere*
 - b. ebenso bei Verletzungen nach Kap. III
 - c. Aktivlegitimiert: Sachherr
 - 2. In Entwicklung: *iniuria occidere* (Kap. I)
 - 3. *dolus*
 - 4. *culpa*
 - III. Verallgemeinerung

- § 13. Grundbegriffe von *condictio* und *condictiones* 10/11
- A. Die *legis actio per condictioem*
 - B. *condictio* und *stipulatio*
 - I. Voraussetzungen der *condictio*
 - 1. Gegenstand: *certa res / certa pecunia*
 - a. *certa res*
 - b. *certa pecunia*
 - c. *stricti iuris iudicium*
 - 2. *datio*
 - 3. *sine causa*
 - a. *indebitum solutum*; hier: *error*
 - b. *datio ob rem / ob causam*
 - c. *datio ob turpem causam / ob iniustam causam*
 - II. Verbindung von *stipulatio* und *condictio*:
 - III. Rechtsfolgen
 - C. [Justinianische *condictiones*]

- § 14. Vertragsrecht
- A. Einzelne Obligierungsarten und Konzept der Obligation
 - I. Verbalobligationen
 - II. Konsensualobligationen
 - III. Andere
 - B. Die *emptio venditio* als Beispiel für ein formulars *bonae fidei iudicium* 11/11
 - I. Formeln
 - II. Primäre und sekundäre Leistungspflichten
 - III. Auslegungsfragen

- C. Einzelne Vertragsarten und Konzept des Vertrages
 - I. Die *bonae fidei iudicia* des *ius gentium*
 - II. Konsualisierung einzelner nicht konsensualer Verträge
 - III. Auf dem Weg zu einem einheitlichen Vertragsbegriff?

§ 15. Strukturen II: Kontinuitäten und Unterschiede im BGB

Prüfung: Klausur zum Erwerb des **Leistungsnachweises** nach §§ 9 II Nr. 2, 3 I 2 JAPrO 2002 (Grundlagenschein): **Montag, 27.7.2015, 9:00 s.t. – 11 h** in HS 10. Bitte bringen Sie einen **amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein)** mit.

- **Es ist keine Anmeldung erforderlich, auch nicht für fachfremde Teilnehmer.**

- Andere Prüfungsmöglichkeiten bestehen **nicht**, außer bei fachfremden Teilnehmern, deren Prüfungsordnung eine Klausur ausdrücklich nicht zulässt.

- Es gibt **keine** Anwesenheitspflicht, es sei denn, eine für fachfremde Teilnehmer geltende Prüfungsordnung schreibt Anwesenheit für einen (unbenoteten) Teilnahmechein vor. Für diesen Fall werden Unterschriftenlisten mitgebracht.

Organisatorische **Anfragen** bitte an Frau keller@igr.uni-heidelberg.de .

Literatur (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Zur **Einführung** empfiehlt sich *Ulrich Manthe*, Geschichte des römischen Rechts, 4. Aufl. München 2011. Hilfreich vor allem zur äußeren Rechtsgeschichte und zur Methode auch *Stephan Meder*, Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Köln u.a. 2014. Gewisse Zivilrechtskenntnisse verlangt *Detlef Liebs*, Römisches Recht, 6. Aufl. Göttingen 2004. Andere Perspektive: *Jan Dirk Harke*, Römisches Recht, München 2008.

Historische **Hintergründe** (für Interessierte und Lehrplanopfer, kein Prüfungsstoff!):

- *Hartmut Leppin*, Das Erbe der Antike (München 2010)

- Darstellungen zur römischen Geschichte insgesamt oder zu einzelnen Perioden vor allem in der Reihe „Beck Wissen“ (*Bringmann, Jehne, ...*), regelmäßig neu aufgelegt. Bitte führen Sie eine Taschenbuchausgabe des **BGB** mit. Sie wird gelegentlich gebraucht.

*Hinweis für ERASMUS- und LL.M.-Studenten: Die Veranstaltung kombiniert Elemente aus *Storia und Istituzioni di diritto romano*. Prüfungsmodus: nur Teilnahme an der allgemeinen Klausur möglich (siehe oben).*

„**FAQ**“:

- Die Vorlesung richtet sich vor allem an Jurastudenten des ersten und zweiten Semesters. Andere sind ebenso willkommen.

- Es sind keine Lateinkenntnisse erforderlich. Alle Begriffe werden erklärt, in juristischen Spezialbedeutungen auch für die Lateiner unter Ihnen.

- Ein Lehrbuch, dem die Vorlesung durchgängig folgte, gibt es nicht, ebenso wenig ein Skript. Erstens ist es nicht Sinn einer Vorlesung, bereits Gedrucktes wiederzugeben, zweitens sind nicht alle wichtigen Tendenzen der Rechtsromanistik in deutschsprachigen Lehrbüchern wiederzufinden, drittens muss man sich von jedem Rechtsgebiet *aktiv* ein *eigenes* Bild machen.

- Sie bereiten sich auf die Klausur am besten vor, indem Sie untereinander besprechen, was Gegenstand der Vorlesung war, idealerweise in einer Gruppe, deren Mitglieder unterschiedliche Lehrbücher gelesen haben. Dann können Sie historische Zusammenhänge erklären, und darauf kommt es an.

- Es geht nicht primär darum, Daten auswendig zu wissen. Geschichtswissenschaft sucht historische Entwicklungen zu beschreiben und zu verstehen; Daten, soweit sie denn sicher sind, dienen diesem Zweck, ihre isolierte Kenntnis hat aber keinen Eigenwert.

- In der Klausur werden nur solche bürgerlich-rechtlichen Zusammenhänge abgefragt, die sich Studenten am Ende des ersten Semesters (oder ausländischen Studenten aufgrund der Kenntnis ihres jeweiligen Zivilrechts) aus dem Gesetzestext erschließen. Von fachfremden Teilnehmern werden entsprechende Kenntnisse nicht erwartet.

Zeittafel

vor Christus

N.B. Die Jahreszahlen verstehen sich, jedenfalls für die Frühzeit, regelmäßig als Annäherungen an historische Abläufe, die ganz exakt nicht mehr fassbar sind.

vor 1000	Einwanderung der Latiner
8. Jh.	Gründung Roms (Siedlungen vielleicht seit 1000)
6. Jh.	Befestigung der Stadt
510	Republik (Adelsrevolte)
494	<i>secessio plebis</i>
451/449	XII Tafeln
445	<i>lex Canuleia</i>
421	vier Quaestoren
4. Jh.	<i>lex Silia (legis actio per conductionem)</i>
367	<i>leges Licin(n)iae Sextiae</i>
Mitte 4. Jh. v.Chr. seit 342	Öffnung der meisten Ämter für Plebejer regelmäßig ein Konsul Plebejer
342	Iterationsverbot für den Volkstribunat
339	Öffnung der Zensur für Plebejer
338	Vorherrschaft in Latium
312	<i>lex Ovinia/plebiscitum Ovinium</i> : Zuständigkeit der Zensoren für <i>lectio senatus</i>
4. Jh.?	Münzgold
um 300	Veröffentlichung der Prozessformeln
287 oder 286 v.Chr.	<i>lex Aquilia de damno iniuria dato</i>
287	<i>lex Hortensia de plebiscitis</i>
275	Vorherrschaft in Italien
267	weitere Erhöhung der Quästorenstellen
265	Iterationsverbot für die Zensur
242	<i>praetor inter peregrinos</i> , später <i>praetor peregrinus</i> genannt
241	Ende des Ersten Punischen Krieges (seit 264); Sizilien Provinz
237	Sardinien und Korsika Provinzen
227	Prätoren für <i>Sicilia</i> und <i>Sardinia</i>
202	Sieg bei Zama über Karthago
201	Ende des Zweiten Punischen Krieges
197	Prätoren für Hispania
196	Iterationsverbot für die Prätur, Erweiterung von vier auf sechs Stellen; Bekleidung der Prätur vor dem Konsulat wird üblich
180	<i>lex Villia annalis</i>
168	Sieg bei Pydna über Mazedonien
146	Zerstörung von Korinth und Karthago
113-101	Kimbern und Teutonen besiegt (Marius)
107-100	Marius Konsul
106-43	M. Tullius Cicero (Konsul 63; 55 <i>de oratore</i> , 54 <i>de re publica</i> , 52 <i>de legibus</i>)
100-44	C. Iulius Caesar (Dictator ab 48)
95	Q. Mucius Scaevola (Pontifex) Konsul
91-89	Bundesgenossenkrieg
82-79	Sulla Diktator

66	C. Aquilius Gallus Prätor
51	Serv. Sulpicius Rufus Konsul
44	Ermordung Cäsars
31	Schlacht bei Actium
23	Augustus erhält das <i>imperium proconsulare maius et infinitum</i> und die lebenslängliche <i>tribunicia potestas</i>
17	<i>leges Iuliae iudiciorum privatorum</i> bzw. <i>publicorum</i>

nach Christus

ca. 10	+ M. Antistius Labeo
22	+ Ateius Capito
Mitte 1. Jh.	+ Massurius Sabinus
14	+ Augustus (bis 68: julisch-claudische Dynastie: 14-37 Tiberius, 37-41 Caligula, 41-54 Claudius, 54-68 Nero)
1. Jh.	Frühklassik (M. Antistius Labeo, Massurius Sabinus, Proculus)
69-96	flavische Dynastie (69-79 Vespasian, 79-81 Titus, 81-96 Domitian)
96-180	Adoptivkaiser (Nerva 96-98, Trajan 98-117, Hadrian 117-138, Antoninus Pius 138-161, divi fratres (Mark Aurel, Lucius Verus) 161-169, Mark Aurel 169-180, Commodus 180-192)
130	Redaktion des prätorischen Edikts (Julian, ca. 100-170, cos. 148) 2. Jh. (bis + M.Aurel)
161	Hochklassik (Julian, Marcellus, Cervidius Scaevola; Gaius) Gai Institutiones
Ende 2. Jh. – Ende	Severerzeit / Mitte 3. Jh.
193-235	Spätklassik (Papinian, Paulus, Ulpian, Modestin, Marcian) severische Dynastie (Septimius Severus allein bis 198, Sept. Severus und Caracalla ("Antoninus") 198-211, Caracalla und Geta 211-212, Caracalla allein 212-217, Elagabal 218-222, Alex. Severus 222-235)
212/3	+ Papinian
212	constitutio Antoniniana
unter Alex. Severus	+ Paulus, + Ulpian (223/228)
235-284	Soldatenkaiser
nach 244	+ Herennius Modestinus
284-305	Diokletian (seit 293 Tetrarchie)
306-337	Konstantin
313	Toleranzedikt von Mailand
326/330	Konstantinopel Hauptstadt
391	Christentum Staatsreligion
394	Verbot der Olympischen Spiele
395	Teilung in West- und Ostreich
410	Westgoten erobern Rom
426	Zitiergesetz
429-438	Codex Theodosianus
476	Absetzung des Romulus Augustulus
Anfang 5. Jh.	<i>leges Barbarorum</i>
527-565	Justinian Kaiser
529	Schließung der Athener Akademie

529	(erster) Codex Iustinianus
530	<i>de conceptione digestorum = Deo auctore</i>
533	<i>de confirmatione digestorum = Tanta/Dédoken</i>
533	<i>Institutiones, Digesta</i>
534	<i>Codex repetitae praelectionis</i>
533-565	<i>Novellae</i>
554-568	Geltung der justinianischen Kompilation in Italien (554 <i>pragmatica sanctio pro petitione Vigilii Papae</i>)
1756	Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis
1779-1861	Friedrich Carl von Savigny
1794	preußisches Allgemeines Landrecht
1798-1846	Georg Friedrich Puchta
1804	Code civil
1809	Badisches Landrecht
1811	österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
1814	Kodifikationsstreit Thibaut/Savigny
1817-1892	Bernhard Windscheid
1871	Reichsgründung (1873 lex Miquel/Lasker)
1874	Beginn der Arbeiten am BGB
1896	Verabschiedung des BGB (1900 Inkrafttreten)

Ein **Quellenblatt** wird ggf. gesondert im Netz zur Verfügung gestellt.

Vorbemerkung zum „Grundlagenschein“ Römisches Recht

1. Es gibt viele mehr oder minder traditionelle Begründungen dafür, warum man sich mit der Rechtsgeschichte im Allgemeinen und mit dem römischen Recht im Besonderen befassen sollte.² Sie sind zumeist entweder theoretisch-kultureller oder dogmatisch-praktischer Art; sie betreffen teils die innere Rechtsgeschichte, also den Inhalt der einzelnen Normen, teils die äußere, also die Entstehungsweise der Normen, teils die Geschichte der juristischen Methode (in der sich innere und äußere Rechtsgeschichte verbinden). Einzelne der im Folgenden zu nennenden Aspekte werden in der Vorlesung näher behandelt. Im Überblick:
2. In kultureller Hinsicht wird auf den Bildungswert der Geschichte gerade für Juristinnen und Juristen³ verwiesen: darauf, dass jedenfalls in verantwortlichen Positionen wie in herausgehobener gesellschaftlicher Stellung nur Personen tragbar sind, die ihre eigene Kultur und wichtige fremde Kulturen gut kennen. (Dieser Punkt wird manchem Jurastudenten erst im Verlauf eines Auslandsstudiums deutlich: Kaum ein europäisches Land verlangt an seinen Schulen so wenig Geschichtskennntnisse, aber auch philosophische, kunstgeschichtliche, ... Orientierung wie Deutschland; und viele Ausländer fallen aus allen Wolken, wenn sie erfahren, was Deutsche in der Schule alles *nicht* aufgrund verbindlicher Lehrpläne lernen müssen. Die Kenntnisse und Reflexionen, um die es hier geht, sind neben einem anspruchsvollen Studium normalerweise schon aus Zeitgründen nicht mehr vollständig nachzuholen.)
3. Dogmengeschichtlich gilt die Faustregel: Vier Fünftel der BGB-Normen sind römischrechtlichen Ursprungs, teils nur in der Sache, teils bis in Formulierungsdetails hinein. Wer sich im römischen Recht auskennt, dem ist auch das BGB weithin zugänglich – sowohl das, was im Wesentlichen gleich geblieben ist, als auch das, was sich verändert hat. In langen Entwicklungsprozessen zum 19. Jahrhundert hin aus einem Fallrecht ein System geworden, im Wesentlichen aus römischem Material. Viele Grundentscheidungen des BGB sind römischrechtlicher Art, und viele Anwendungsprobleme versteht man besser, wenn man weiß, welche Tradition der Gesetzgeber vor Augen hatte, wo er sich in diese Tradition gestellt hat und wo er von ihr abgewichen ist. Abweichungen erkennt man, wenn man weiß, dass es in Rom anders war; diese neuen Regeln haben sich teilweise in das System eingefügt und bewährt, teilweise sind sie Fremdkörper geblieben und erzeugen fortwährend Probleme.⁴
4. Manche Begründungen für den Wert der Rechtsgeschichte verbinden den kulturellen Aspekt mit dem dogmengeschichtlichen. Das gilt etwa für den Hinweis auf die vielfältigen Prägungen, denen Gesellschaft und Rechtssystem unterliegen: So wie man das Verhalten einzelner Menschen, gerade irrationales oder

² Für einige Aspekte aus der Sicht des Dozenten vgl. *Christian Baldus*, Grenzbestimmung und Methodenfindung: Grundlagenfächer in der Juristenausbildung und Aufgaben der juristischen Dogmengeschichte, in: *Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg (StudZR)* 2 (2005) 179-198.

³ Im Folgenden: *Verbum hoc " si quis" tam masculos quam feminas complectitur* (D. 50.16.1; Ulp. 1. ad ed.).

⁴ Das klassische Beispiel ist die Gesamthand (BGB-Gesellschaft, Erbengemeinschaft, selten: eheliche Gütergemeinschaft), ein in der Praxis ständig vorkommendes nichtrömisches Gebilde aus natürlichen Personen, das sich immer mehr einer juristischen Person annähert; Begründung, jeweils aktueller Stand und praktische Konsequenzen dieses Prozesses sind nicht dem Gesetz, sondern allein Rechtsprechung und Lehre zu entnehmen.

unbewusstes, oft nur versteht, wenn man ihre spezifischen Erfahrungen kennt, das, was sie wünschen, und das, was sie vermeiden wollen, so versteht man auch die Optionen und Entscheidungen eines Rechtssystems zu einem guten Teil nur aus seiner Geschichte.

5. Das alles ist richtig und ergänzt sich gut mit den Gründen, aus denen man auch die anderen Grundlagenfächer empfiehlt. Dies sind nach dem Heidelberger Studienplan für die Anfangssemester („Korb I“) die Deutsche Rechtsgeschichte, die Verfassungsgeschichte und die Rechtsphilosophie.
Es geht im Kern immer darum, den archimedischen Punkt *außerhalb* des geltenden Rechts zu finden, von dem aus sich eben dieses geltende Recht erschließt; darum, außer den einzelnen Bäumen auch den Wald zu sehen und sich in ihm nicht zu verirren. (Letzteres, völlige Selbstüberfütterung mit Details, ist eine Erfahrung, die so gut wie jeder Studierende der Rechtswissenschaft macht; sie hängt damit zusammen, dass die Probleme des Rechts aus der Praxis kommen und nicht beliebig zu didaktischen Zwecken verkürzt werden können. Ein Jurist muss mit seinem Handwerkszeug im Prinzip jedes denkbare Rechtsproblem lösen können. Daher ist „Stoffbegrenzung“ nur eingeschränkt möglich und sinnvoll.)
Dieser archimedische Punkt ist nicht für alle Juristen derselbe. Jeder Studierende muss ihn für sich selbst bestimmen, indem er sich mit den Perspektiven einzelner Grundlagenfächer befasst. Insbesondere wird eher die Rechtsphilosophie dem helfen, den theoretische Grundsatzfragen beschäftigen, und eher die Rechtsgeschichte (in ihren verschiedenen Zweigen) dem, der Anwendungsprobleme in ihren Zusammenhang stellt.
Entsprechendes lässt sich für die Grundlagenfächer sagen, die nach Heidelberger Studienplan an den Beginn des Hauptstudiums gehören („Korb II“): Rechtsvergleichung, Methodenlehre, Römisches Privatrecht, Kodifikationsgeschichte (Privatrechtsgeschichte der Neuzeit) und Rechtssoziologie. Hier geht es um Strukturen geltenden Rechts (weswegen diese Fächer nicht sinnvoll ohne dogmatische Vorkenntnisse gehört werden können). In der Rechtsvergleichung kommt der Blick auf deutsches Recht von außen, aber aus konkreten fremden Rechtsordnungen; in der Methodenlehre wird vertieft, was ab dem ersten Semester in den dogmatischen Fächern eingeübt wurde: die Herleitung sinnvoller Ergebnisse aus bewusster Arbeit am Normtext; in der Rechtssoziologie ist die Welt des Normativen gegen soziale Realitäten zu halten. Wiederum soll man lernen, sich im Wald besser zurechtzufinden sowie eigene Wege anzulegen, damit er nicht kurz vor dem Examen als undurchdringliches Dickicht erscheine.
6. Mit alldem ist jedoch die Frage nicht beantwortet, warum gerade das römische Recht traditionell einen festen Platz unter den Grundlagen einnimmt. Denn auch andere Rechtsordnungen haben das deutsche Recht stark beeinflusst, etwa das französische oder das englische Recht, und ihre Kenntnis ist ohne Zweifel von auch kulturellem Wert. Es darf weiterhin unterstellt werden, dass der Schulunterricht mehr Elemente der französischen oder englischen Geschichte und Kultur vermittelt als der antiken, sodass seitens der Universität breitere Fundamente vorausgesetzt werden können. Und gerade eine geistesgeschichtlich sensible Perspektive könnte sich, wenn man schon die Antike erschließen will, vorzugsweise auf das alte Griechenland als die Wiege der europäischen Wissenschaftskultur sowie auf die vielfältigen Rezeptionen griechischer Wissenschaft in Europa richten.

7. Die Antwort auf die Frage „Warum gerade Rom?“ ist also nicht trivial, und sie muss den Blick auf einen römischrechtlichen Grundkurs leiten, sowohl den Blick der Lernenden als auch den des Dozenten. Sie kann hier nur skizziert werden; Details sind Gegenstand der Vorlesung.

8. Die römische Rechtsgeschichte zeigt, wie eine Figur entsteht, die zuvor nicht oder nur ansatzweise existierte, auch in Griechenland nicht: der Jurist. Das ist der erste Hauptpunkt. Das römische Recht ist primär Juristenrecht, von Juristen nicht nur angewandt, sondern auch geschaffen. Diese Juristen haben nicht nur dogmatische Inhalte, sondern auch wesentliche Denk- und Arbeitsformen entwickelt, die bis heute die westliche Rechtskultur prägen und vom ersten Semester an erlernt werden müssen. Hier liegt der zweite Hauptpunkt: Wer heute ein Jurastudium aufnimmt, muss sich von Anfang an mit diesen Denk- und Arbeitsformen vertraut machen, und zwar gerade in ihrer geschichtlichen Veränderung seit römischer Zeit: also mit den Aufgaben des Juristen, die im Kern gleich bleiben, sich aber auf immer wieder neue Probleme beziehen.
 Ein Beispiel für viele: die Fiktion. Das Recht kann außerrechtlich Irreales für rechtlich real erklären, etwa eine nicht abgegebene Erklärung für abgegeben oder ein nach einem bestimmten Zeitpunkt geborenes Kind für vor diesem Zeitpunkt geboren. Damit gewinnt das Recht bestimmte gewünschte Ergebnisse und dokumentiert zugleich: Recht kopiert nicht die außerrechtliche Realität, sondern es gibt der Gesellschaft vor, was zu gelten hat. Das ist seine Funktion. Das Wort *fictio* – und auch die Sache – ist römisch.
 Es gibt also vieles, das sich nicht ändert und gerade daher rationell erledigt werden kann. Es gibt aber auch Neuigkeiten, neue Probleme oder neue Lösungsversuche, und diese müssen als solche erkannt sowie mit reflektierter Methode bewältigt werden. Beides setzt geschichtliches Bewusstsein davon voraus, was Juristen leisten können (und was nicht) sowie wie sie dies leisten können. Die Grundlagen für dieses Bewusstsein kommen aus der Kultur, die den Juristen und durch ihn das Privatrecht entwickelt hat.

9. So ist das Studium des römischen Rechts auch (nicht nur) propädeutisch zum Jurastudium insgesamt als dem Studium einer nicht begrenzbaren und nicht beherrschbaren Materie. Auswendig zu lernen, was heute gilt, ist Zeitverschwendung und Selbstüberforderung; auswendig zu lernen, warum es gilt, ist unmöglich. Man kann es nur verstehen.
 Der beste Weg dazu ist der, bereits am Anfang seines Studiums der Frage nicht auszuweichen, die im Verlauf des Studiums, mit zunehmendem Leistungsdruck, immer drängender werden wird: Kann und will gerade ich Jurist werden? Das wissen (traditionell) viele nicht, die ein Jurastudium aufnehmen, und man kann es aus der Schule auch nicht wissen. Ein Mittel dazu, sich selbst diese Frage zu beantworten, ist die Frage danach, warum und wie in der europäischen Geschichte der Jurist erscheint. Elemente für eine Antwort auf diese Frage gibt zuvörderst das römische Recht.

10. Warum steht die Vorlesung dann auch Fachfremden offen? Was interessiert es beispielsweise angehende Historiker oder Philologen, wie die Figur des Juristen entstanden ist?

Das Recht ist ein gesellschaftliches Phänomen, zu dem Nichtjuristen oftmals ein gespanntes Verhältnis haben, und Juristen gewinnen leichter Erfolg als Sympathie. Das hängt mit den bereits angedeuteten spezifischen Aufgaben des Rechts zusammen. Es soll die Konflikte lösen oder bereits im Vorfeld entschärfen, mit denen die Gesellschaft anderweitig nicht fertig wird. Es ist im Kern Entscheidungswissenschaft: praxisorientierte, aber theoriegeleitete Kunst der akzeptanzfähigen Entscheidung. Es muss immer entschieden werden, aber in der schlichten Tatsache, dass entschieden wird, liegt noch kein Wert, sondern man muss sich darüber Gedanken machen, auf welchen Wegen man zu sinnvollen Entscheidungen kommen kann. Wo das Recht entscheidet, nimmt es seine Steuerungsfunktion wahr. Es greift in das Leben des einzelnen auch gegen dessen Willen ein, und es verwendet dazu eine eigene Sprache. Es schafft sogar, wie gesehen, eigene Realitäten.

Diese funktionale Distanz zwischen Recht und Gesellschaft kommt ebenso aus Rom wie die Figur des Juristen. Beides hängt zusammen. Vieles spricht dafür, dass zentrale Elemente noch unseres heutigen Privatrechts das Werk von Männern sind, die in einer gewissen sachlichen und methodischen Bewegungsfreiheit des Juristen zugleich den Ausdruck und das Mittel ihrer eigenen gesellschaftlichen Unabhängigkeit sahen. Das Recht fällt nicht vom Himmel, sondern es ist bewusst so gestaltet worden, wie es ist. Dies ist ein Phänomen, das nicht nur Juristen interessieren muss.

11. Aus dem Gesagten folgt, worum es *nicht* geht: um „totes Wissen“ oder um Kenntnisse, die rein funktional der Anwendung geltenden Rechts dienen. Beide Extreme sind abzulehnen. Bildung ist von Ausbildungszwecken weder völlig zu lösen noch diesen untergeordnet. Sie hat einen Eigenwert, der Ausbildungsziele sinnvoll ergänzt, unterstützt und ausgleicht. Sie dient der Fähigkeit, das angemessen zu erfassen, was man erlernen und ausüben will, um auch über den eigenen Lebensweg informiert entscheiden zu können. Denn wer eine Entscheidungswissenschaft praktizieren (oder als Fachfremder kennen lernen) will, der muss an einem bestimmten Punkt für sich selbst und aus Gründen entscheiden, in welchem Maße diese Wissenschaft seine Wissenschaft sein kann. Dazu aber braucht man Grundlagen.
12. Schließlich gibt es weitere Erwägungen, die nur für einzelne Hörer interessant sein werden. Die Grundvorlesung Römisches Recht ist zugleich erster Schritt zu weiteren Kursen, die primär die innere Rechtsgeschichte und die Methodengeschichte betreffen: zum Römischen Privatrecht als vertiefter Auseinandersetzung mit den Traditionslinien, aber auch den Brüchen zwischen antikem römischem Recht und modernen Privatrechten Europas, Lateinamerikas, Ostasiens; zur Digestenexegese als der Technik, die es ermöglicht, am einzelnen Text solche Linien und Brüche zu studieren; *last but not least* will sie Brücke zu den altertumskundlichen Nachbarwissenschaften sein, von deren Erkenntnissen die Römische Rechtsgeschichte lebt. Für den Jurastudenten mag der Kurs damit einen Blick auf die Nachbarfächer gewähren, für den Fachfremden umgekehrt auf das Recht. Die Erfahrung lehrt, dass solche Blicke hin und her gerade zu Studienbeginn hilfreich sind, wenn man herausfinden will, ob man sich im gewählten Fach auch wirklich zurechtfinden wird.